für die Ortsgemeinde Dausenau

AZ: 3 / 611 / 5 **5 DS 16/ 0137** 

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE		
Status	Datum	
öffentlich		
öffentlich		
	Status öffentlich	

## Bauantrag für ein Vorhaben in Dausenau, Emser Landstraße 2 Errichtung einer Werbeanlage

## Hinweis:

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

## **Sachverhalt:**

Geplant ist die Errichtung einer Werbeanlage in der Emser Landstraße 2, Flur 22, Flurstück 121/4. Ein 7,30 breites und 1,40 m hohes Werbeschild soll an der vorhandenen Einfriedung zur Emser Landstraße hin angebracht werden.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich, so dass sich die Zulässigkeit nach § 35 des BauGB ergibt. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, da die Werbeanlage an der Stätte der Leistung angebracht wird und aus städtebaulichen Gesichtspunkten keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu erwarten sind.

Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Dausenau als erteilt, wenn nicht bis zum 31. Mai 2022 widersprochen wird.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Ortsgemeinde Dausenau stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Werbeanlage in der Emser Landstraße 2, Flur 22, Flurstück 121/4 her.

Uwe Bruchhäuser Bürgermeister